EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jean-Marie Cavada
Vorsitzender
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
BRÜSSEL

Betrifft: Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (KOM(2004)0391 – C6-0080/2004 – 2004/0127(COD))[1]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 30. März 2005 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Richtigkeit und Angemessenheit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission befasst.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 21. April 2005 geprüft.

Vorgeschlagene Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a des EG-Vertrags. Der Berichterstatter des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Herr Michael Cashman, zieht in Erwägung, Artikel 62 Nummer 3 des EG-Vertrags als zusätzliche, durch die Einreichung bestimmter Änderungsanträge notwendig gewordene Rechtsgrundlage hinzuzufügen.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass der Berichterstatter die Aufhebung von Artikel 22 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 vorschlägt (Änderungsanträge 85 und 70)[2].

[1] Noch nicht im ABl. veröffentlicht.
[2] Artikel 22 des Schengener Durchführungsübereinkommens bestimmt, dass „Drittausländer" verpflichtet sind, sich „entweder bei der Einreise oder innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen von dem Einreisedatum an" bei den zuständigen Behörden zu melden. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen und Ausnahmen fest.

Man muss zunächst daran erinnern, dass gemäß dem Beschluss des Rates 1999/436/EG vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags und des EU-Vertrags Artikel 62 Nummer 3 des EG-Vertrags die dem Artikel 22 entsprechende Rechtsgrundlage ist (siehe Anhang A und Artikel 2 des erwähnten Beschlusses).

Daraus folgt offensichtlich, dass Artikel 62 Nummer 3 EG-Vertrag die geeignete Rechtsgrundlage für jede Handlung des Gesetzgebers darstellt, die sich auf den genannten Artikel 22 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bezieht.

Außerdem muss man beachten, dass die vorgeschlagene Ergänzung keine Änderung des Verfahrens zur Annahme des Rechtsaktes zur Folge hätte, da die Mitentscheidung in beiden Fällen notwendig ist gemäß dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen (2004/927/EG).

Aufgrund dieser Überlegungen und auf Vorschlag des Verfassers der Stellungnahme Herrn Manuel Medina Ortega hat der Rechtsausschuss daher in seiner Sitzung vom 21. April 2005 einstimmig[1] beschlossen, Ihnen die Vorlage eines Änderungsantrags mit dem Ziel der Ergänzung um Artikel 62 Nummer 3 EG-Vertrag als zusätzliche Rechtsgrundlage zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 62 Nummern 1 und 2 Buchstabe a des EG-Vertrags zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Giuseppe Gargani

[1] Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani (Vorsitzender), Manuel Medina Ortega (Verfasser der Stellungnahme und in Vertretung von Maria Berger), Marek Aleksander Czarnecki, Kurt Lechner (in Vertretung von Bert Doorn), Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Aloyzas Sakalas, József Szájer (in Vertretung von Rainer Wieland), Nicola Zingaretti und Jaroslav Zvěřina.